

An die Kommission für Wissenschaft,  
Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N)

(nur per E-Mail an [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch))

Bern, 18. Dezember 2023

## **Stellungnahme in der Vernehmlassung zur 22.424 Pa.IV. Badertscher «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»**

Sehr geehrter Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der [parlamentarischen Initiative 20.424 «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»](#) hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK) die interessierten Kreise zur Stellungnahme zu einem [Vorentwurf](#) für eine Änderung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) eingeladen. Für diese Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und nehmen diese nachfolgend wahr.

### **Position CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE**

Wir stehen der vorgeschlagenen Änderung des LMG aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

- a) Wie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seinem Bericht [«Deklarationspflicht \(Flugtransporte\): Abschätzung, Umweltauswirkung und Kosten»](#) festhält, wäre eine allgemeine Deklarationspflicht für Flugtransporte mit einem grossen Abklärungs- und Dokumentationsaufwand für alle Inverkehrbringer von Lebensmitteln in der Schweiz sowie einem hohen Vollzugsaufwand für die Überprüfung der Vorgabe verbunden. Demgegenüber steht ein nicht klar bestimmbarer ökologischer Nutzen und eine fragwürdige Fokussierung auf einen einzelnen Aspekt der Klimabilanz eines Lebensmittels.
- b) Wir setzen uns dafür ein, dass die Kennzeichnungsvorschriften für den Schweizer Markt mit dem EU-Recht kompatibel sind. Ein «Swiss Finish» führt in jedem Fall zu zusätzlichen Regulierungskosten und dadurch zu höheren Konsumentenpreisen. Abweichende Vorgaben zwischen der Schweiz und der EU stellen Handelshemmnisse dar, welche es zu verhindern gilt.
- c) Da Artikel 13 Absatz 1 LMG offen formuliert ist, kann der Bundesrat bereits heute weitere Deklarationsanforderungen erlassen (siehe dazu auch [Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage](#)). Aus unserer Sicht besteht daher trotz Annahme der parlamentarischen Initiative keine Regulierungsnotwendigkeit.

### Vorschläge zur Umsetzung der 22.424 Pa.IV Badertscher

Aus oben genannten Gründen sehen wir keine Regulierungsnotwendigkeit und plädieren dafür, auf die Aufnahme von Buchstabe Art. 13 Abs. 1 Bst. i. zu verzichten.

Sollte trotz den genannten Argumenten eine Änderung des Lebensmittelgesetzes angestrebt werden, so darf diese nicht zu einer unverhältnismässigen Ausgestaltung der Deklarationspflicht führen. Der [Bericht des BAFU](#) empfiehlt, dass eine Umsetzung der Pa.IV im Sinne der Verhältnismässigkeit auf folgende Produkte und Transportarten beschränkt werden soll:

- a) auf die Produktgruppen Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch, da diese für den grössten Teil der Treibhausgasemissionen durch Flugtransporte verantwortlich sind.
- b) auf Flugtransporte dieser Produktgruppen, die direkt in die Schweiz erfolgen und nicht indirekt über ein drittes Land, da die aktuelle Gesetzeslage in den anderen Staaten keine Erfassung und Weitergabe dieser Informationen vorsieht.

Um diese Eingrenzung sicherzustellen, soll Art. 13 Abs. 1 nicht wie vorgeschlagen mit «Transportart, insbesondere Flugtransporte» ergänzt werden, sondern mit «Flugtransporte». Bei der Ausarbeitung einer Kennzeichnungspflicht von Flugtransporten in der Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) muss der Geltungsbereich auf die oben genannten Kategorien (Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch; direkt in die Schweiz eingeflogen) beschränkt bleiben. Eine allgemeine Deklaration der Transportart ist mit der Annahme der 22.424 Pa.IV Badertscher nicht zu begründen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE**



Urs Furrer  
Geschäftsführer